

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1959

Nummer 43

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
10. 12. 59	Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes	20	173
9. 12. 59	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten, die im Lande Nordrhein-Westfalen als Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds tätig sind	2030	174
10. 12. 59	Beschluß des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit des § 4 des Gesetzes über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren vom 17. November 1949 (GS. NW. S. 444)	2250	174
2. 12. 59	Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung	7101	174
4. 12. 59	Nachtrag zu den vom Regierungspräsidenten in Arnberg am 24. Juni 1913—I 22 Nr. 1093—und 14. Januar 1919—I 22 Nr. 37—erteilten Genehmigungsurkunden für den Bau und Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Westig über Ihmet nach Altena mit Abzweigungen nach Springen und Dahle		176

20

Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungs- gesetzes.

Vom 10. Dezember 1959.

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

§ 1

Die anläßlich der Wohnungszählung vom 25. September 1956 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1959 fortgeschriebene Wohnbevölkerung ist maßgebende Einwohnerzahl

- für die Einrichtung von Beschlüssausschüssen nach § 7 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes,
- für die Feststellung der zuständigen Behörde nach dem Übergangsverzeichnis (§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes),
- für die Bestimmung der Paßbehörden nach § 52 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in der Fassung des § 1 Nr. 24 Buchst. a des Ersten Vereinfachungsgesetzes,
- für die Feststellung der für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel zuständigen Behörde (§ 1 der Verordnung vom 4. September 1957 — GV. NW. S. 243 —),
- für die Feststellung der für die Ausstellung von Legitimationskarten nach § 44 a Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde (§ 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 1958 zu den §§ 14, 35 Abs. 7 und 44 a der Gewerbeordnung — GV. NW. S. 47 —),
- für das Erfordernis der Zustimmung zu Eintragungen in das Familienbuch auf Grund eidesstattlicher Versicherungen (§ 15 b Abs. 1 Satz 3 des Personenstands-

gesetzes (PStG) in der Fassung vom 8. August 1957 — BGBl. I S. 1125 —),

- für das Erfordernis der Genehmigung zur Eintragung einer verspätet angezeigten Geburt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 PStG),
- für das Erfordernis der Genehmigung zur Führung der Bücher in Lose-Blatt-Form (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 — BGBl. I S. 1139 —),
- für die Wahl der Mitglieder zur Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 — Gesetzsaml. S. 286 — in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1958 — GV. NW. S. 249).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Erste Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1957 (GV. NW. S. 281),
- die Zweite Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 26. März 1958 (GV. NW. S. 135),
- die Dritte Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 7. Juli 1958 (GV. NW. S. 307).

Düsseldorf, den 10. Dezember 1959.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dufhues.

— GV. NW. 1959 S. 173.

2030

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung
der Beamten, die im Lande Nordrhein-Westfalen als
Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds
tätig sind.**

Vom 9. Dezember 1959.

Auf Grund der mir durch § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der AndVO. vom 10. Juni 1959 (GV. NW. S. 111) erteilten Ermächtigung wird verordnet:

§ 1

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12, die im Lande Nordrhein-Westfalen als Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds tätig sind, wird den zuständigen Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1959.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Sträter.

— GV. NW. 1959 S. 174.

2250

**Beschluß des Bundesverfassungsgerichts über die
Verfassungswidrigkeit des § 4 des Gesetzes über
die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern
und Redakteuren vom 17. November 1949
(GS. NW S. 444).**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. 10. 1959 — 1 BvL 118/53 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des

§ 4 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren vom 17. November 1949 (GS. NW. S. 444)

wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 4 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren vom 17. November 1949 (GVBl. S. 293) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1959.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dufhues.

— GV. NW. 1959 S. 174.

7101

**Verordnung
über die Organisation
der technischen Überwachung.**

Vom 2. Dezember 1959.

Auf Grund des § 24 c Abs. 4 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) wird verordnet:

Abschnitt I

Amtlich anerkannte Sachverständige

§ 1

(1) Die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO werden, soweit in den nach § 24 Abs. 1 GewO erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, von Sachverständigen vorgenommen, die nach dieser Verordnung amtlich anerkannt sind.

(2) Die Anerkennung spricht der Regierungspräsident aus, in dessen Bezirk der Sitz der technischen Überwachungsorganisation liegt, bei der der Sachverständige angestellt ist.

(3) Als Sachverständiger darf nur anerkannt werden, wer

- a) die geistigen und körperlichen Voraussetzungen für die Sachverständigentätigkeit erfüllt;
- b) zuverlässig ist und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- c) auf Grund beruflicher Ausbildung, Erfahrung sowie angemessener Einweisung durch eine nach § 6 anerkannte technische Überwachungsorganisation zur Vornahme der Prüfungen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 GewO geeignet ist;
- d) von einer nach § 6 anerkannten technischen Überwachungsorganisation angestellt ist.

(4) Der Sachverständige ist für die Prüfung bestimmter, in § 24 Abs. 3 GewO genannter Arten von Anlagen anzuerkennen.

§ 2

(1) Der Sachverständige ist von dem Regierungspräsidenten auf die sorgfältige und uneigennützigere Erfüllung seiner Aufgaben zu verpflichten.

(2) Nach seiner Verpflichtung erhält der Sachverständige eine Urkunde über seine Anerkennung und einen amtlichen Ausweis. Bei Prüfungen nach den Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen hat er den Ausweis bei sich zu führen.

(3) Der Verlust der Urkunde oder des Ausweises ist dem Regierungspräsidenten unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

(1) Der Sachverständige darf Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die ihm bei der Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten.

(2) Der Sachverständige darf Aufgaben nicht übernehmen, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit hinsichtlich der Durchführung seiner Aufgaben bestehen.

§ 4

Der Sachverständige führt zur Beurkundung der Prüfung (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 GewO) Siegel und Stempel der technischen Überwachungsorganisation, der er angehört.

§ 5

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger ist zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere die sorgfältige und uneigennützigere Erfüllung der Obliegenheiten nicht mehr gewährleistet ist, oder
- b) die Anerkennung durch unlautere Mittel erlangt worden ist.

(2) Die Anerkennung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Sachverständige für dauernd nicht mehr zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen verwendet wird.

(3) Der Widerruf ist durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid auszusprechen, der dem Betroffenen zuzustellen ist.

(4) Der Sachverständige hat im Falle des Widerrufs den amtlichen Ausweis zurückzugeben.

Abschnitt II

Technische Überwachungsorganisation

§ 6

(1) Eine technische Überwachungsorganisation, die im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO tätig werden will, bedarf der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde (§ 12).

(2) Die technische Überwachungsorganisation darf nur anerkannt werden, wenn sie nach ihrer Satzung

- a) rechtsfähig ist,
- b) keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb führt,
- c) sich zum überwiegenden Teil aus Mitgliedern zusammensetzt, die überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO oder andere Anlagen, deren Überwachung der Organisation durch Rechtsvorschrift übertragen worden ist, betreiben,
- d) Vorsorge dafür getroffen hat, daß ein Beschluß über ihre Auflösung frühestens 6 Monate nach der Anzeige an die Aufsichtsbehörde wirksam wird,
- e) Vorsorge für die Erfüllung der in den Absätzen 3 bis 10 genannten Verpflichtungen getroffen hat.

(3) Die technische Überwachungsorganisation hat eine gleichmäßige, technisch-zweckdienliche, den Sicherheitsbelangen und den Vorschriften entsprechende Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen zu gewährleisten. Sie hat der Aufsichtsbehörde über die Durchführung der technischen Überwachung Auskunft zu geben und auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die technische Überwachungsorganisation hat Sachverständige und Hilfskräfte in der erforderlichen Anzahl anzustellen und die notwendigen Mittel und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Sie darf Sachverständige nur mit solchen Aufgaben betrauen, bei deren Erledigung ihre Unparteilichkeit gewahrt bleibt. Verwendet die Überwachungsorganisation einen Sachverständigen für dauernd nicht mehr zur Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen, so hat sie dies dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

(5) Der Geschäftsführer der technischen Überwachungsorganisation und sein Stellvertreter müssen Sachverständige im Sinne dieser Verordnung oder für andere, der Organisation durch Rechtsvorschrift übertragene Aufgaben sein.

(6) Die Überwachungsorganisation hat den bei ihr angestellten Sachverständigen eine den Bezügen der im Dienst des Landes stehenden Angestellten nach Vergütungsgruppe III — I TO.A entsprechende Vergütung sowie eine Alters-Hinterbliebenen- und Dienstunfähigkeitsversorgung zu gewähren; sie hat für die Sachverständigen eine Dienstunfallversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

(7) Die Änderung der Satzung der technischen Überwachungsorganisation, die Ernennung und die Abberufung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn wegen der Änderung, Ernennung oder Abberufung berechtigte Bedenken hinsichtlich der einwandfreien Durchführung der Prüftätigkeit oder der ordnungsgemäßen Leitung der Überwachungsorganisation bestehen.

(8) Über die eingehenden Gebühren für die Prüfung ist, aufgegliedert nach den Arten der in § 24 Abs. 3 genannten Anlagen, Buch zu führen; die Aufwendungen für die Prüfungen sind entsprechend aufzuschlüsseln. Eine Jahresabrechnung sowie ein Voranschlag für das neue Geschäftsjahr sind aufzustellen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind der Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung mit dem Prüfvermerk eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers und der Voranschlag vorzulegen.

(9) Soweit die Prüfungsgebühren nicht zur Deckung der Kosten der technischen Überwachung dienen sollen, bedarf ihre Verwendung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(10) Die Aufsichtsbehörde kann zu den Vorstandssitzungen, soweit sie die technische Überwachung im Sinne der §§ 24 ff. GewO betreffen, und zu den Mitgliederversammlungen der Überwachungsorganisation Vertreter entsenden. Sie ist rechtzeitig von der Einberufung unter Übermittlung der Tagesordnung und der Unterlagen zu unterrichten.

§ 7

(1) Technische Überwachungsorganisationen dürfen nur anerkannt werden, soweit dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen im gesamten Landesgebiet erforderlich ist.

(2) Bei der Anerkennung ist der örtliche Zuständigkeitsbereich der technischen Überwachungsorganisation festzulegen. Für denselben Bereich sollen nicht mehrere Überwachungsorganisationen anerkannt werden.

§ 8

(1) Die Aufsichtsbehörde erläßt Anweisungen für die Durchführung der technischen Überwachung.

(2) Die technische Überwachungsorganisation gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 9

Die Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation kann widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt:

- a) daß die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind,
- b) daß die Anerkennung durch unlautere Mittel erlangt worden ist, oder
- c) daß die Verpflichtungen nach § 6 Absätze 3 bis 10 nicht erfüllt worden sind.

§ 10

Die Aufsichtsbehörde bestimmt bei der Anerkennung Siegel und Stempel, die die technische Überwachungsorganisation bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die Sachverständigen bei ihren Prüfungen zu führen haben.

§ 11

Die Anerkennung ist zusammen mit dem Abdruck der gemäß § 10 bestimmten Siegel und Stempel im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. In gleicher Weise ist der Widerruf der Anerkennung bekanntzumachen.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 12

Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Arbeits- und Sozialminister.

§ 13

Sachverständige, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Angestellte einer nach § 6 anerkannten technischen Überwachungsorganisation sind, gelten als Sachverständige im Sinne des § 1, wenn sie nach den bisher geltenden Vorschriften als solche anerkannt waren; einer nochmaligen Anerkennung bedarf es nicht.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten bisher geltende Vorschriften über die Organisation der technischen Überwachung und über die Anerkennung von Sachverständigen außer Kraft, insbesondere

- a) die Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 297) in der Fassung der Verordnungen vom 12. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1418), vom 27. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2238) und vom 19. März 1940 (RGBl. I S. 543);

- b) die Bekanntmachung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 19. März 1938 zu der unter a) genannten Verordnung (MBIWi. S. 72);
- c) die Anordnung des Reichswirtschaftsministers über Zusammenschlüsse für die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen vom 22. November 1938 (MBIWi. S. 282) in der Fassung der Anordnung vom 5. Oktober 1939 (RWMBL. S. 482);
- d) die allgemeine Geschäftsanweisung für die Technischen Überwachungs-Vereine vom 15. Februar 1940 (RWMBL. S. 94);
- e) der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 15. Februar 1940 (RWMBL. S. 96);
- f) die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 9. September 1940 über die Beaufsichtigung der Sachverständigen für die technische Überwachung außerhalb der Technischen Überwachungs-Vereine (RWMBL. S. 451).

(3) Technische Überwachungsorganisationen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO tätig sind, gelten bis zur Entscheidung nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung als anerkannte Organisationen, wenn sie bis zum 1. Februar 1960 einen Antrag auf Anerkennung stellen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1959.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Grundmann.

— GV. NW. 1959 S. 174.

Nachtrag

zu den vom Regierungspräsidenten in Arnsberg am 24. Juni 1913 — I 22 Nr. 1093 — und 14. Januar 1919 — I 22 Nr. 37 — erteilten Genehmigungsurkunden für den Bau und Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Westig über Ihmert nach Altena mit Abzweigungen nach Springen und Dahle.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Iserlohner Kreisbahn A.G. in Letmathe mit Wirkung vom 1. Januar 1960 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung

- a) des Personenverkehrs auf dem Streckenabschnitt von Altena nach Dahle und
- b) des Güterverkehrs auf dem Streckenabschnitt von Herberg nach Dahle.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Iserlohner Kreisbahn A.G., das ihr mit den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten in Arnsberg am 24. Juni 1913 — I 22 Nr. 1093 — und vom 14. Januar 1919 — I 22 Nr. 37 — verliehen wurde, wird für den unter b) genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Ziffer 3 des Landeseisenbahngesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1960 für erloschen erklärt. Insoweit treten die in den genannten Genehmigungsurkunden enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1959.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Im Auftrage:

Dr. Beine.

— GV. NW. 1959 S. 176.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.